

Richtlinie zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung

§ 1 Ziel der Richtlinie

Die Schule Gesamtschule Waldbröl (im Nachfolgenden „Schule“ oder „die/der Schule“ genannt) stellt den Schüler*innen eine IT-Ausstattung auf Basis von Microsoft Office 365¹ zur Verfügung.

Die Nutzung von schulischer IT-Ausstattung (Internetzugang, eMail-Dienst, weitere Clouddienste, WLAN, Hardware) muss geregelt sein. Dies ist notwendig, um die Interessen der Schule – insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen der Schule – und das Persönlichkeitsrecht der Schüler*innen angemessen in Übereinstimmung zu bringen. Auch die Maßnahmen zu Protokollierung, Kontrolle und Datenzugriff sind transparent zu regeln. Daher informiert die Schule über die Regeln zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler*innen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte den Informationen gemäß Artikel 12 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten (im Folgenden „Datenschutzerklärung“ genannt).

§ 2 Anwendungsbereich der Vereinbarung

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Schüler*innen und Lehrer*innen der Schule.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der durch die Schule bereitgestellten IT-Ausstattung.

§ 3 Grundsatz

Die IT-Ausstattung der Schule wird zu schulischen und privaten Zwecken bereitgestellt.

§ 4 Stets unzulässige Nutzungen

(1) In jedem Fall unzulässig – auch bei gestatteter privater Nutzung – ist jegliche Nutzung der IT-Ausstattung, die geeignet ist, die Interessen der Schule zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Schule oder die Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule beeinträchtigt werden, der Schule sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Schule verstoßen wird. Die Schule behält sich in diesem Falle den Entzug des Nutzungsrechtes sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen vor.

¹ Weitere Informationen zu Microsoft Office 365 finden Sie unter <http://www.microsoftvolumelicensing.com/DocumentSearch.aspx?Mode=3&DocumentTypeId=46>.

(2) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:

- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht (Speichern personenbezogener Daten in der Cloud) oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten aller Arten elektronischer Daten (z.B. Musik, Filmen, Software) oder anderer urheberrechtlich geschützter Inhalte;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans);
- Verwenden, Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Software, die den Schüler*innen und Lehrer*innen nicht von der Schule bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch die Schule beschafft und installiert;

(3) Diese Regelungen gelten hinsichtlich der Nutzung zwischen allen Nutzern (zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen, Schüler*innen und Lehrer*innen), sowie zwischen den Nutzern und der Schule.

§ 5 Private Nutzung

Ein Anspruch auf private Nutzung der IT-Ausstattung besteht nicht. Soweit die Schule im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen der Gesamtschule Waldbröl. Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen IT-Ausstattung sind nicht geschuldet; Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten. Die Schule ist jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, die Gestattung zu beenden oder zu widerrufen. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schüler*innen und Lehrer*Innen gegen diese Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

§ 6 Einschränken der privaten Nutzung

(1) Die Schule ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von IT-Ausstattung durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie

der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(2) Die Schule ist auch berechtigt, die Annahme von Nachrichten einzelner Absender, Gruppen von Absendern oder Domains zu verweigern, insbesondere, wenn zu vermuten ist, dass es sich um eine unzulässige Nutzung der IT-Ausstattung oder sonstige unerwünschte Nachrichten handelt.

§ 7 Kontrolle der Nutzung der schulischen IT-Ausstattung

Eine personenbezogene Kontrolle der gespeicherten Daten der Internet- und E-Mail-Nutzung durch die Schule ist unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine konkrete Gefahr für die schulische IT-Ausstattung besteht, die nicht anders beseitigt werden kann, oder
- sie zur Verhinderung oder Aufklärung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder einer Straftat erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder
- die betroffene Person oder dessen gesetzliche Vertreter*in der konkret anstehenden Kontrolle nach Mitteilung des Zwecks der Einsichtnahme zugestimmt hat.
- von Schüler*innen und Lehrer*innen Gefahr abgewendet werden soll, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Schul-IT steht (siehe § 4)

Die Kontrolle erfolgt unter Angabe eines der vorgenannten, von der Schule zu konkretisierenden Gründe. Eine vorherige Abfrage bei den Nutzern ist nicht notwendig. Sie muss der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Schulgesetz NRW basierenden und damit nachgeordneten Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler*innen und Lehrer*innen (VO DV I, VO DV II , BASS 10-41 Nr. 4 Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule) gerecht werden.

Waldbröl, der 11.01.2022



Kirsten Wallbaum-BuchholzGesamtschule Waldbröl